

Herrn
Univ.-Prof. Dr. Hubert Lengauer
Vizekanzler für Internationale Beziehungen und
Lehre

Klagenfurt, 1.04.2011

Sehr geehrter Herr Vizekanzler,
Sehr geehrter Herr Kollege Lengauer,

Sie haben uns gebeten, die Diplomarbeit des Studenten mit der Matrikelnummer [REDACTED] auf etwaige Verstöße gegen die für Diplomarbeiten bestehenden Anforderungen zu überprüfen. Im Rahmen dieses Auftrags soll von uns insbesondere geprüft werden, ob der zu prüfenden Arbeit fremde Leistungen zugrunde gelegt wurden, die nicht den jeweiligen Standards entsprechend gekennzeichnet worden sind (Plagiatsprüfung). Eine (nochmalige) inhaltliche Beurteilung der Ausführungen des Verfassers ist nicht erfolgt.

Diese Prüfung wurde von den Gutachtern mit folgenden Einschränkungen vorgenommen:

1. Aufgrund der beschränkten Zeit, die den Gutachtern für ihre Überprüfung zur Verfügung stand, konnte ein umfassender Abgleich aller von dem Verfasser offengelegten Werke mit den Ausführungen der Diplomarbeit nicht vorgenommen werden. Dies würde – wie bereits von anderer Stelle festgehalten¹ – mehrerer Monate bedürfen, da weder die zur Begutachtung vorgelegte Diplomarbeit noch die – offengelegten oder nicht offengelegten – verwendeten Quellen in elektronischer Form

¹ So wird der Linzer Professor Gerhard Fröhlich von der Zeitschrift „Kurier“ zitiert; abrufbar unter <http://studi.kurier.at/?story=1516>.

zur Verfügung stehen; ein automationsunterstützter und damit zeitsparender Abgleich ist daher nicht möglich.

2. Auch können die Gutachter nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der Diplomarbeit Werke ohne Angabe von Zitaten zugrunde gelegt wurden, die den Gutachtern nicht bekannt sind; sollte ein solcher Verdacht jedoch für bestimmte Passagen bestehen, wurde dies von den Gutachtern offengelegt.

1 Rahmenbedingungen für die Erstellung von Diplomarbeiten

Die Diplomarbeit wurde im Juni 1991 zur Begutachtung vorgelegt. Nach Auskunft der Studienabteilung der Universität Klagenfurt hat sich während des Studiums des Diplomanden der Studienplan für „Angewandte Betriebswirtschaft“ insgesamt dreimal geändert. Die hier interessierenden Vorgaben für Diplomarbeiten sind jedoch von diesen Änderungen nicht berührt worden: So lautet § 14 des Studienplans vom 9. Juni 1986 wie folgt:

„§ 14

Diplomarbeit

- (1) *Der ordentliche Hörer ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfungsfächer gem § 10 Abs 3 lit. a, d und e vorzuschlagen oder aus einer Anzahl aus Vorschlägen auszuwählen. Das Thema der Diplomarbeit bedarf der Zustimmung durch den betreuenden Universitätslehrer.*
- (2) *Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten in den 2. Studienabschnitt einrechenbaren Semesters vergeben werden. Voraussetzung ist die vollständige positive Ablegung der ersten Diplomprüfung.*
- (3) *Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, dass die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer (§ 25 Abs. 1 AHSStG) im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen. Die Diplomarbeit ist spätestens 4 Monate vor dem Antritt zum*

schriftlichen Teil der kommissionellen Prüfung (§ 16 Abs 1 lit. a, b, d, e) einzureichen.“

Ganz ähnlich lauten auch die Vorgaben des Studienplans für den Studienversuch „Angewandte Betriebswirtschaft“, der nach Auskunft der Studienabteilung der Universität Klagenfurt für das WS 1989/90 von Relevanz gewesen sein durfte:

„§ 13. Diplomarbeit

(3) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, dass die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer (§ 25 Abs. 1 AHStG) im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen.“

Auch der Studienplan für den Studienversuch „Angewandte Betriebswirtschaft“ (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.2.1990) enthält ganz ähnliche Vorgaben:

„§ 13. Diplomarbeit

(3) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen: Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, dass die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer (§ 25 Abs. 1 AHStG) im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen.“

Nähere Vorgaben für die Abfassung einer Diplomarbeit enthalten die Studienpläne „Angewandte Betriebswirtschaft“ nicht.

Im – damals gültigen – AHStG² lassen sich folgende Vorgaben für Diplomarbeiten und Dissertationen finden:

*„§ 25. Wissenschaftliche Arbeiten:
Diplomarbeiten und Dissertationen*

² BGBl 177/1966, in der damals gültigen Fassung.

- (1) *Als Voraussetzung zum Erwerb eines Diplomgrades ist eine Diplomarbeit zu fordern. Die Art der Diplomarbeit ist in den besonderen Studiengesetzen festzulegen. Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun. [...]*
- (2) *Als Voraussetzung zum Erwerb eines Doktorates ist eine Dissertation zu fordern. Diese wissenschaftliche Arbeit hat über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass der Kandidat die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. [...]*“

Schon aus der Überschrift zu § 25 AHStG ergibt sich, dass auch die Diplomarbeit eine wissenschaftliche Arbeit ist. Jedoch normiert § 25 Abs 2 AHStG **nur für** Dissertationen die Notwendigkeit, dass der Kandidat in der Dissertation die Befähigung zur *selbständigen Bewältigung* wissenschaftlicher Probleme nachweisen muss; für Diplomarbeiten findet sich eine vergleichbare Anordnung nicht. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist der Nachweis der Befähigung zur *selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme* ein über die Anforderungen an die Diplomarbeit hinaus gehendes Kriterium, Diplomarbeiten, die dem AHStG unterliegen, müssen dieses Kriterium nicht erfüllen. Bei diesen Diplomarbeiten hat gem § 25 Abs 1 AHStG der Kandidat „bloß“ durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun.³ Während also Dissertationen (nach dem AHStG) dem Nachweis der Qualifikation zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung dienen, soll durch die Abfassung einer Diplomarbeit „bloß“ der Nachweis des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dargelegt werden.⁴

Eine mit § 51 Abs 2 Z 8 UG idGF vergleichbare Definition des Begriffes „Diplomarbeit“ - nach dieser Bestimmung werden Diplomarbeiten als wissenschaftliche Arbeiten in dem Diplomstudium definiert, „*die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten,*“ - hat es zum Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit nicht gegeben. Diese Begriffsbestimmung findet

³ Vgl auch die aktuell geltende Rechtslage nach § 51 Abs 2 Z 8 UG und § 51 Abs 2 Z 13 UG. *Perchtold-Stoitzner*, in Mayer (Hrsg), UG-Kommentar § 81 Rz I.1.

⁴ Vgl dazu *Berka*, Reform des Studienrechts – Endbericht der Arbeitsgruppe „Deregulierung des Studienrechts“ 1994 (143).

sich erstmals im Universitätsstudiengesetz.⁵ Diese Begriffsbestimmung ist nach dem in den Erläuternden Bemerkungen klar zum Ausdruck kommenden Regelungswillen des Gesetzgebers als (inhaltlich) neue Bestimmung eingeführt worden; mit dieser Regelung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, „*daß die Diplomarbeit die erste wissenschaftliche Arbeit des Studierenden ist und lediglich dem Nachweis der Kenntnis der Verwendung der jeweiligen wissenschaftlichen Methoden dient. Wie schon in den Materialien zum AHStG ausgeführt, soll die Diplomarbeit primär der Lösung praktischer Aufgaben dienen.*“⁶ Im Gegensatz dazu wird die Dissertation in § 4 Z 9 UniStG als ein Aliud definiert, um die materiellen Unterschiede und damit die an die Arbeiten gestellten Anforderungen zu betonen.⁷

Weder im Zeitpunkt der Vergabe des Diplomarbeitsthemas, noch während der Erstellung der Arbeit, noch im Zeitpunkt der Einreichung der Diplomarbeit hat nach den uns vorliegenden Auskünften des zuständigen Instituts ein Leitfaden für die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten im allgemeinen, noch ein spezieller Leitfaden für die Erstellung von Diplomarbeiten existiert. Auch gab es nach den uns vorliegenden Unterlagen keinen von dem Institut herausgegebenen Leitfaden über die Abfassung von Zitaten.

Aus der Darlegung der damaligen Rechtslage, einschließlich der universitären Vorgaben lassen sich aus der Sicht der Gutachter folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Auch nach dem AHStG stellen Diplomarbeiten **wissenschaftliche Arbeiten** dar.
- Die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme ist durch eine Diplomarbeit **nicht** nachzuweisen.
- In der Diplomarbeit ist nach den Vorgaben des AHStG ausschließlich der Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachzuweisen, die Diplomarbeit hat vorrangig der Lösung praktischer Probleme zu dienen.
- Als wissenschaftliche Arbeit dient auch die Diplomarbeit nach dem AHStG dem Nachweis der Kenntnis der Verwendung der jeweiligen wissenschaftlichen Methoden.

⁵ Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten – Universitätsstudiengesetz, BGBl I 1997/48.

⁶ EB RV 588 BlgNr 20. GP 61, zitiert nach *Bast/Klemmer/Langeder*, UniStG § 4 Rz 14.

⁷ Vgl dazu EB RV 588 BlgNr 20. GP 61, *Bast/Klemmer/Langeder*, UniStG § 4 Rz 20.

2 Diplomarbeit als wissenschaftliche Arbeit

Wie bereits zuvor festgestellt, stellt die Diplomarbeit – auch jene nach dem AHStG – eine wissenschaftliche Arbeit dar. Als wissenschaftliche Arbeit dient diese dem Nachweis der Kenntnis der jeweiligen wissenschaftlichen Methoden. Zu beachten ist dabei, dass die zur Prüfung vorgelegte Diplomarbeit im **Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Studiums** abgefasst wurde. Daher dürfen nach Ansicht der Gutachter die für Juristen geltenden Grundsätze über die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten nicht in aller Stringenz auch auf die hier zu prüfende Arbeit übertragen werden; dies gilt insbesondere für die Art, wie Nachweise der Übernahme fremder Quellen (Zitate) geführt werden. Davon unberührt bleibt freilich die – nicht nur für alle wissenschaftlichen Arbeiten – geltende Pflicht, die Übernahme fremder Leistungen ersichtlich zu machen.

Mit *Kerschner*⁸ kann festgehalten werden, dass es eine Grundregel wissenschaftlichen Arbeitens ist, „*fremde Gedanken und Ideen als solche offenzulegen*“. Dabei entspricht es aber auch dem – allgemein gültigen – wissenschaftlichen Standard, dass allgemein Bekanntes, Notorisches nicht zu belegen ist.⁹ Speziell für Arbeiten mit juristischem Inhalt kann darüber hinaus festgehalten werden, dass „*alles, was sich aus dem Gesetz eindeutig ergibt, und völlig Unbestrittenes [...] nicht durch Angabe von Literaturstellen nachzuweisen*“ ist.¹⁰

Eigene gedankliche Produkte müssen und – können – nicht offengelegt werden.¹¹ Nach den für Juristen empfohlenen Vorgaben für das wissenschaftliche Arbeiten¹² bedarf es dann keines Beleges, wenn fremdes Material eigenständig zu neuem verarbeitet wird. Schlussfolgerungen stellen eigenes Gedankengut dar, die nicht eines Nachweises bedürfen. Im Zweifel kann der Übergang von eigenen Schlussfolgerungen zu bloßen

⁸ *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵ (2006) 224 ff; zu den zum Zeitpunkt der Erstellung der Diplomarbeit gültigen Standards vgl *denselben*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und -methodik für Juristen² (1989) 137.

⁹ *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵, 225.

¹⁰ *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵, 225; für den Zeitraum 1989-1991 vgl *denselben*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und -methodik für Juristen², 137 f.

¹¹ *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵, 225 siehe auch *denselben*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und -methodik für Juristen², 138.

¹² Vgl in diesem Zusammenhang *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵, 226.

Umformulierungen jedoch fließend sein, sodass Zitierungen in diesen Fällen im Zweifel vorzunehmen sind.¹³

Neben diesen Regeln, die sich aus den im Laufe der Jahre entwickelten wissenschaftlichen Standards ableiten lassen, müssen die Diplomarbeiten – wie sämtliche wissenschaftliche Arbeiten – auch an den Vorgaben des Urheberrechts gemessen werden. Vorab angemerkt werden muss dabei, dass der urheberrechtliche Plagiatsbegriff nicht deckungsgleich mit dem hochschulrechtlichen Plagiatsbegriff verlaufen muss, da letzterer vor allem auf den wissenschaftlich korrekten Nachweis der Übernahme fremder Quellen zielt.¹⁴ Den urheberrechtlichen Vorgaben entsprechend muss die Übernahme fremder Gedanken (Werke iSd UrhG) ersichtlich gemacht werden. Der Text mit dem jeweiligen Zitat muss erkennen lassen, von wem ein Gedanke stammt.¹⁵ Nach der älteren urheberrechtlichen Judikatur war die Erkennbarkeit eines Zitates von der Vollständigkeit der Quellenangabe zu unterscheiden: Solange das Zitat als solches erkennbar war, lag kein Verstoß gegen § 46 UrhG vor.¹⁶ Erst mit Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG¹⁷ wird von manchen Autoren gefordert, dass bereits das Weglassen einer möglichen Quellenangabe das Zitat als solches unzulässig macht.¹⁸ Der hier zu prüfenden Diplomarbeit kann diese Ansicht nicht zugrunde gelegt werden, stammt diese doch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der zuvor genannten Richtlinie.¹⁹

3 Detailanalyse

Im Folgenden soll nun die Diplomarbeit im Detail auf die Übernahme fremder Gedanken sowie auf das Vorliegen anderer Auffälligkeiten geprüft werden:

¹³ Vgl wiederum *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵, 226 mwN.

¹⁴ *Putzer*, Das wissenschaftliche Literaturplagiat und seine Rechtsfolgen, zfhr, 2006, 176 ff.

¹⁵ *Korn* in *Kucsko* (Hrsg), Urheberrecht (2007) § 46 UrhG Punkt 4.2. iVm 5.2; siehe auch *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (2011) § 46 (Seite 273).

¹⁶ Vgl dazu etwa OGH 10. 7. 1990, 4 Ob 72/90 *ecolex* 1990, 679 (*Zanger*); siehe weiters dazu *Korn* in *Kucsko*, Urheberrecht § 46 UrhG Punkt 4.2; *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁵ (2007) § 46 E 12.

¹⁷ RL 2001/29/EG vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ABI L 167/10.

¹⁸ Vgl *Korn* in *Kucsko*, Urheberrecht § 46 UrhG Punkt 4.2 mit Hinweis auf *Gruber*, § 57 UrhG Punkt 4.4; aA aber *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis § 46 (Seite 274).

¹⁹ Zu dem Umfang einer vollständigen Quellenangabe und den Rechtsfolgen einer unvollständigen Quellenangabe siehe *Grubinger* in *Kucsko*, Urheberrecht § 46 UrhG Punkt 4.3.1, 4.4.

A. Allgemeine Bemerkungen

- 1 Literaturquelle wurde nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen, obwohl sie den vorangestellten Ausführungen zugrunde gelegt wurde.
- 6 Literaturquellen im Literaturverzeichnis konnten nicht den vorangestellten Ausführungen zugeordnet werden. Zwar wird empfohlen, nur die tatsächlich verwendeten Quellen auch in das Literaturverzeichnis aufzunehmen,²⁰ ein zwingender wissenschaftlicher Standard kann darin nach Ansicht der Gutachter jedoch nicht erblickt werden.
- Seite 1: Es wird auf eine Statistik ohne nähere Angabe einer Quelle hingewiesen; klar ist aber nach Ansicht der Gutachter auch, dass es sich nicht um die Darstellung der Statistik als eigene Leistung handelt; auf Seite neun wird auf die Statistik mit Quelle hingewiesen.
- Seite 2 FN 1: Die ohne Angabe von Seiten zitierten Quellen finden sich in einem Sammelband; dabei wird auf einzelne Beiträge (ohne Angabe von Seiten) verwiesen. Ein Hinweis auf die Übernahme fremder Gedanken ist vorhanden. Die Seiten können nach Ansicht der Gutachter möglicherweise auch deshalb nicht angegeben worden sein, um auf den gesamten Beitrag zu verweisen.
- Seite 5 1. Absatz: Für die Klassifizierung von AG wurde keine (konkrete) Literatur genannt. Es wird auf die „Literatur“ verwiesen und damit die Übernahme fremder Gedanken eindeutig offengelegt. Der fehlende Nachweis auf die einschlägigen Literaturquellen kann möglicherweise damit gerechtfertigt werden, dass es sich bei den verwendeten Begriffen um – auch in Österreich – allgemein bekannte Termini des Gesellschaftsrechts handelt.
- Seite 8 Pkt 1.2.3 letzter Satz: Die Tatsache wird nicht näher nachgewiesen.
- Seite 8 Pkt 1.2.4: Es findet sich keine Quellenangabe zu diesen Ausführungen („allg. Wissen“ denkbar). In den FN fehlt hier ein Zitat zu den Ausführungen im Text.
- Seite 12 Pkt 2.2.1.1.1: Es wird auf ein personengesellschaftliches Prinzip verwiesen, für dieses finden sich aber keine Hinweise bzw Nachweise. Das verwiesene Prinzip kann in Fachkreisen unter Umständen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

²⁰ Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵, 256.

- Seite 23 1. Absatz: Für die Flexibilität des Aktienrechts werden keine weiteren Nachweise genannt.
- Seite 27 letzter Satz: Hier wird auf die Rechtsprechung verwiesen, ohne dass diese zitiert wird; ein unzulässiges Vorgehen liegt nach Auffassung der Gutachter nicht vor, da in dem nächsten Satz auf S 28 diese zitiert wird.
- Seite 28 FN 79: Für die erwähnte Lehre und Rechtsprechung werden keine Quellenangaben gegeben.
- Seite 29 FN 80: Bei 3 Quellen fehlen die Seitenangaben (es handelt sich dabei um weiterführende Literatur). Die fehlende Angabe der Seiten – sofern nicht auf das Werk zur Gänze verwiesen werden hätte sollen – erschwert die Auffindbarkeit der konkret übernommenen Quelle, ein Ausweis der Übernahme fremden Gedankenguts ist aber klar ersichtlich.
- Seite 29 Pkt b: Nachweise für die fehlende gesamthänderische Verbundenheit fehlen.
- Seite 31 FN 83: Hier fehlen bei allen 3 Quellen die Seitenangaben (es wird auf allgemeine Ausführungen Bezug genommen). Die fehlende Angabe der Seiten – sofern nicht auf das Werk zur Gänze verwiesen werden hätte sollen – erschwert die Auffindbarkeit der konkret übernommenen Quelle, ein Ausweis der Übernahme fremden Gedankenguts ist aber klar ersichtlich.
- Seite 33 FN 86: Hier fehlt die Seitenangabe. Ein Hinweis auf die Übernahme fremder Gedanken ist vorhanden. Das Unterlassen einer Seitenangabe kann nach Ansicht der Gutachter möglicherweise bewusst eingesetzt worden sein, um auf den gesamten Beitrag zu verweisen.
- Seite 34ff: ZT stimmt die Untergliederung mit jener v Pfitzmann überein; es liegt jedoch keine vollständige Deckungsgleichheit vor. Die übernommenen Ausführungen werden zitiert. Anzumerken ist, dass aus der Sicht der Gutachter bei der Auflistung der Nachteile der GmbH eine neue Gliederung sich nur schwer finden lassen wird, zumal diese ja durch die – bereits in der Literatur festgestellten – Unterschiede vorgegeben ist.
- Seite 34 Pkt 2.3.1.1.: Eine Übernahme von Pfitzmann ist fraglich. Das Fehlen eines Zitats stellt nach Ansicht der Gutachter hier keine Verfehlung dar, zumal auf die einschlägige Gesetzesstelle verwiesen wird. Der Umstand, dass Aktien im Vergleich zu GmbH-Anteilen deutlich leichter übertragbar sind, kann wohl als allgemein

bekannt vorausgesetzt werden, sodass es eines Quellennachweises nach Ansicht der Gutachter nicht bedarf.

- Seite 35 Pkt 2.3.1.2.: Hier wird eine „allgemeine“ Aussage getätigt, die sich in vielen Quellen findet. Die Notwendigkeit eines Zitats kann hier von den Gutachtern nicht erkannt werden. Der Autor trifft vorab die Feststellung, dass die vom ihm später noch erörterten Haftungsregeln kompliziert seien, was auch als vorweggenommene Schlussfolgerung der späteren, mit Quellenangaben versehenen, Ausführungen zu verstehen ist.
- Seite 36 Pkt 2.3.1.3: Der 1. Satz betrifft die Wiedergabe einer gesetzlichen Regelung; der 2. Satz wird zitiert. Die Bedeutung von „vgl“ in der Quellenangabe in diesem Zusammenhang darf insbesondere bei der juristischen Zitierweise nicht überbewertet werden; dieses Wort wird nach Ansicht der Gutachter sehr häufig ohne konkrete Bedeutung am Beginn von Fußnoten eingesetzt, etwa auch um darauf hinzuweisen, dass ähnliches Gedankengut auch bei anderen als den zitierten Autoren gefunden werden kann („vgl etwa“).
- Seite 37 Pkt 2.3.1.4: Anzumerken ist, dass es sich bei den Ausführungen des Autors wohl im Wesentlichen um die Wiedergabe des Gesetzestextes mit eigenen Worten handeln dürfte.
- Seite 37 Pkt 2.3.1.5: Die Zitierung fehlt (es handelt sich um die Praxis-Bewertung einer Rechtsform; „Allgemeines Wissen“ denkbar).
- Seite 38 – 45: Hier finden sich keine Zitate. Der Autor skizziert (seine) Problemstellung und nennt die für ihn relevanten Anforderungen, denen die von ihm betrachtete Rechtsform entsprechen muss; diese subjektive Betrachtung erfordert nicht zwingend eine Bezugnahme auf die Literatur. In Pkt 3.2.1 werden verschiedene Fallgruppen unerwünschter Einflussnahme skizziert, ohne dass dafür Nachweise genannt werden.
- Seite 41 Pkt 3.2.2: Auch hier werden Aspekte zur Lösung möglicher Nachfolgeprobleme angeführt, ohne dass hierfür Quellen angeführt werden.
- Seiten 48f: Es wird kein Nachweis geführt, wieso bestimmte Ablehnungsgründe (bei der Anteilsübertragung) legitim seien.
- Seite 50 FN 115: Hier wird Bern als Beispiel gebracht, ohne dass die Quelle, aus welcher die Zahlen übernommen wurden, offengelegt wird.

- Seite 51 FN 117: Hier werden nur die Autoren (als Hauptvertreter einer Auffassung) genannt; es findet sich kein Hinweis auf die jeweiligen Schriften. Die Übernahme fremder Leistungen wird aber als solche offen gelegt.
- Seite 59: Ein Nachweis für die eo ipso Wirkung der Auflösung wird nicht gebracht.
- Seite 65 FN 157: Die Ausführungen in der FN stammen aus der Quelle in FN 156 (S. 80); dies ist nicht gekennzeichnet.
- Seite 66: Im letzten Absatz wird auf Lehre und Rechtsprechung Bezug genommen; letztere wird im nächsten Satz genannt, ein Hinweis auf die Lehrmeinungen findet sich in der dem nächsten Satz nachgestellten FN.
- Seite 72 1. Absatz: Hier fehlt der Hinweis auf eine Quelle.
- Seite 82 vorletzter Absatz: Für die Qualifikation als zwei Verträge finden sich keine Nachweise.
- Seite 83 erster Absatz: Für die Rechtsfolgen des Verletzens der Mitteilungspflicht fehlen Nachweise, diese könnten aber durch die vorhin verwiesene Doktrin miterfasst sein (FN 197).
- Seite 89, 2. Absatz: Hier wird eine Meinung aus dem Schrifttum wiedergegeben, jedoch keine Quellenangabe. Die Übernahme einer fremden Quelle wurde aber offen gelegt.
- Seite 89 FN 212: Hier fehlen die Seitenangaben.
- Seite 93: Hier fehlt der Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen (es wird die Rechtslage beschrieben und keine Beurteilung dieser vorgenommen). Gesetzliche Ausführungen sind aus dem Gesetz und nicht dem Schrifttum (= Sekundärliteratur) zu übernehmen.
- Seite 96 zum Stufentarif: Hier müsste die gesetzliche Grundlage angegeben werden (der Autor zitiert aus der Literatur); diesen „Vorwurf“ könnte man auch bei anderen Ausführungen erheben.
- Seite 116 FN 58: *Fromer, Leo*: Seitenangabe fehlt. Die Übernahme fremden Gedankenguts wurde aber gekennzeichnet.
- Seite 118 FN 63: Keine Seite genannt. Die Übernahme fremden Gedankenguts wurde aber gekennzeichnet.
- Seite 118 FN 64: *Fromer, Leo*: Seitenangabe fehlt. Die Übernahme fremden Gedankenguts wurde aber gekennzeichnet.

- Seite 119 FN 67: *Fromer, Leo*: Seitenangabe fehlt. Die Übernahme fremden Gedankenguts wurde aber gekennzeichnet.
- Seite 122 FN 78: Keine Seite genannt. Die Übernahme fremden Gedankenguts wurde aber gekennzeichnet.

B. Abgleich mit Literaturquellen

Der vorliegende Befund basiert auf **sämtlichen genannten Literaturquellen**

- Seite 2 FN 1: Von Greyerz, S 65 ff (und nicht 33 ff).
- Seite 7 FN 10: Hier handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.
- Seite 7 FN 11: Sinngemäßes Zitat, jedoch nahezu wörtlich aus der angegebenen Quelle übernommen; Sekundärzitat.
- Seite 9: „... die die Vorteile der Kollektivgesellschaft ...“: nahezu wörtliches Zitat, als sinngemäße Wiedergabe gekennzeichnet.
- Seite 13 FN 26: Die übernommene Passage stammt nur aus Teil 2 (der angeführte Teil 1 des Beitrages beschäftigt sich nicht mit der Finanzierung).
- Seite 15 FN 34: Überwiegend wörtliches Zitat; zitiert als sinngemäße Wiedergabe.
- Seite 17 FN 42: Sekundärzitat: In der Sekundärliteratur finden sich nicht die wiedergegebenen Ausführungen.
- Seite 20 FN 57: Teilweises wörtliches Zitat, zitiert als sinngemäße Wiedergabe.
- Seite 22 FN 61: ZT (bezüglich der Personengesellschaften) finden sich die Ausführungen nicht in der angegebenen Quelle.
- Seite 25 FN 67: ZT Sekundärzitat, keine Kennzeichnung.
- Seite 26 FN 73: Wörtliches Zitat ist Sekundärzitat, keine Kennzeichnung.
- Seite 26 FN 75: Wörtliches Zitat von „Forstmoser“ ist ein Sekundärzitat, keine Kennzeichnung.
- Seite 37 FN 94: Teilweise „wörtliche Wiedergabe“, als sinngemäßes Zitat gekennzeichnet.
- Seite 46 FN 102: ZT wörtliche Wiedergabe, als sinngemäßes Zitat gekennzeichnet.
- Seite 48 FN 111: Hier handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.

- Seite 50 FN 115: Im Text zT wörtliche Wiedergabe, als sinngemäßes Zitat gekennzeichnet.
- Seite 52 FN 120: Erster Satz wurde wörtlich aus der angegebenen Literatur entnommen; keine Kennzeichnung.
- Seite 55 FN 128: ZT wörtliche Wiedergabe, als sinngemäßes Zitat gekennzeichnet.
- Seite 55 FN 129: Teilweise „wörtliche Wiedergabe“, als sinngemäßes Zitat gekennzeichnet.
- Seite 64 FN 155: Hier handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.
- Seite 69 FN 165: Hier handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.
- Seite 69 FN 168: Die zitierten Ausführungen stehen nicht auf den genannten Seiten.
- Seite 70 FN 169: Die Ausführungen in der FN wurden nahezu wörtlich übernommen; Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.
- Seite 73 FN 176: Bezug nehmend auf Pfitzmann liegt ein Sekundärzitat vor; keine Kennzeichnung.
- Seite 76 FN 182: Das wörtliche Zitat findet sich in der angegebenen Quelle auf Seite 89 und nicht 81.
- Seite 80 FN 192: Das Zitat findet sich nicht auf den genannten Seiten.
- Seite 80 FN 193: Nahezu wörtliches Zitat; als sinngemäße Wiedergabe gekennzeichnet.
- Seite 92 FN 215: Nahezu wörtliches Zitat; als sinngemäße Wiedergabe gekennzeichnet.
- Seite 95 FN 8: Nahezu wörtliches Zitat; als sinngemäßes zitiert; zT Sekundärzitat ohne Kennzeichnung.
- Seite 96 FN 11: Hier handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.
- Seite 101 FN 20: Es wird vertiefend auf eine Quelle verwiesen; die ersten 6 Zeilen im Text (nach 1.2.4.) wurden nahezu wörtlich aus dieser Quelle übernommen.
- Seite 106 FN 26: ZT wörtliche Wiedergabe; als sinngemäßes zitiert.
- Seite 109 FN 31: Hier handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.
- Seite 110 FN 38: Hierbei handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.
- Seite 115 FN 55: Bei Zuppinger handelt es sich um ein nicht ersichtliches Sekundärzitat.

- Seite 116 FN 56: Das im Text „wörtliche“ Zitat stammt nicht vom Autor; dieser verweist auf die Literatur.
- Seite 117 FN 60: Hier handelt es sich um ein Sekundärzitat; keine Kennzeichnung.

4 Schlussfolgerungen

Die vorliegende Arbeit geht nach Ansicht der Gutachter hinsichtlich ihres Umfangs weit über die an Diplomarbeiten – damals (und zum Teil auch heute) – gestellten Anforderungen hinaus. Auch die – offensichtlich selbst gewählte – Themenstellung kann als überdurchschnittlich komplex bezeichnet werden, hat der Verfasser doch im Jahr 1991, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Vernetzung von Datenquellen noch nicht im heutigen Ausmaß existent war – freiwillig sich für die Auseinandersetzung mit einer ausländischen Rechtsordnung entschieden. Die Komplexität der gewählten Thematik zeigt sich aber auch noch auf einer anderen Ebene: Die Arbeit ist fachbereichsübergreifend angelegt, es werden sowohl die zivilrechtlichen Grundlagen als auch die steuerrechtlichen Grundlagen der „Klein-AG“ in der Schweiz sowie deren Vorteil in Relation zu anderen Rechtsformen erörtert.

Festgestellt wurden einige Verstöße gegen „wissenschaftliche Standards“, insbesondere wurde es mitunter verabsäumt, auf die konkrete Seite einer referierten Quelle Bezug zu nehmen. Auch wurden Quellen teilweise sehr nahe am Original-Wortlaut wiedergegeben, ohne dass eine solche Kennzeichnung mit Anführungszeichen erfolgt ist.²¹ Ebenfalls konnte nachgewiesen werden, dass der Arbeit auch Sekundärzitate ohne Offenlegung zugrunde liegen.

Das Vorliegen eines Plagiats, das die Universität zur Aberkennung eines akademischen Grades bzw zur Nichtigerklärung einer Beurteilung berechtigt bzw verpflichtet, konnte jedoch nach Ansicht der Gutachter **nicht festgestellt werden**. Eine solche Handlung setzt nach dem Wortlaut des § 74 Abs 1 UG ein Erschleichen einer Leistung voraus, was nach der

²¹ Siehe dazu *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵, 256.

überwiegenden Ansicht eine vorsätzliche Täuschung impliziert.²² Eine **solche haben die Gutachter aber nicht feststellen** können:

1. Die Quellen fremder Gedanken wurden in nahezu sämtlichen Fällen offengelegt, wenn auch diese Zitate manchmal nicht den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten (von Juristen!) zur Gänze entsprechen. **Das Vortäuschen einer eigenen Leistung ist aber in diesen Fällen klar auszuschließen.**
2. An einigen, wenigen Stellen wurden fremde Quellen nicht ersichtlich gemacht, wobei in Bezug auf das Gesamtausmaß der Diplomarbeit diese Fehler aus der Sicht der Gutachter eine der genannten Rechtsfolgen nicht rechtfertigen. Nach der in der Literatur vertretenen Ansicht muss zwischen den Rechtsfolgen und den Verstößen eine angemessene Relation bestehen,²³ die bei Aberkennung eines Grades bzw Nichtigerklärung der Beurteilung nach Ansicht der Gutachter bei weitem überschritten wäre. Weder machen die nicht gekennzeichneten Stellen hinsichtlich ihres Umfangs einen wesentlichen Teil der Arbeit aus, noch stellen diese inhaltlich den zentralen Bestandteil der Arbeit dar.²⁴ So ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (zu Dissertationen) ein solches Erschleichen einer Leistung (im Hinblick auf die Dissertation) nur anzunehmen, *„wenn in Täuschungsabsicht wesentliche Teile der Dissertation ohne entsprechende Hinweise abgeschrieben wurden, mit der Maßgabe, dass die Wesentlichkeit dann anzunehmen ist, wenn bei objektiver Betrachtung die Beschwerdeführerin davon ausgehen musste, dass bei entsprechenden Hinweisen die Dissertation nicht positiv oder zumindest weniger günstig beurteilt worden wäre.“*²⁵ Dabei kann es nach zutreffender Lehre nur auf das Erschleichen einer positiven Beurteilung ankommen.²⁶

²² Perthold-Stoitzner in Mayer, UG § 74 Pkt II; Putzer, zfhr, 2006, 176 ff.

²³ Putzer, zfhr, 2006, 176 ff.

²⁴ Putzer, zfhr, 2006, 176 ff.

²⁵ VwGH 22.11.2000, 99/12/0324. Zust Perthold-Stoitzner in Mayer, UG § 79 Pkt IV.1.

²⁶ Perthold-Stoitzner in Mayer, UG § 79 Pkt IV.1 mwN.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Gutachter in der zur Prüfung vorgelegten Diplomarbeit einige – in Relation zum Gesamtumfang allerdings wenige – und vor allem in Relation zu ihrer Bedeutung für die gesamte Arbeit bloß **geringfügige Verstöße** gegen die wissenschaftlichen Methoden nachweisen konnten. Diese sind aber aus der Sicht der Gutachter von jedenfalls untergeordneter Bedeutung, sodass **kein Anwendungsfall des § 74 UG vorliegt**.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Fritz-Schmied



Johannes Zollner